

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem der Bestand an Tieren ab 9 Monaten für die Bewilligungsjahre jeweils zum Stichtag 3. Januar darzustellen ist, sowie aus einem Auszug des Bestandsregisters als zahlenmäßiger Nachweis für den Zeitraum vom 3. Januar des ersten Bewilligungsjahres bis zum 3. Januar 2022.

6.5 Berichtspflichten und Controlling

6.5.1 Die Bewilligungsbehörde berichtet jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres der obersten Naturschutzbehörde über die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

6.5.2 Die Fördermaßnahmen werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach 1.1 dieser Richtlinie dienen die unter 1.3 genannten Indikatoren. Die Bewilligungsbehörde übermittelt der obersten Naturschutzbehörde jährlich die zur Erstellung des Controllingberichtes notwendigen Unterlagen.

6.6 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

6.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten, Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 28.11.2018

Anja Siegesmund
Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 28.11.2018
Az.: 45-93215
ThürStAnz Nr. 51/2018 S. 1627 – 1629

359

Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL)

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 16.11.2015 (ThürStAnz Nr. 49/2015 S. 2151 – 2155)

hier: Änderung

1. In Nr. 5.3 wird der Wert „5.000 EUR“ auf „25.000 EUR“ erhöht.
2. In Nr. 5.7 Satz 1 werden die Worte „der Eigenanteile“ durch die Worte „des Eigenanteils“ ersetzt und in Satz 3 das Wort „Fördergrundsätzen“ durch das Wort „Anwendungshinweisen“ ersetzt.

3. Folgende Nr. 5.8 wird eingefügt:

„Abweichend von den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO kann der Eigenanteil auch über Spenden und Stiftungsmittel erbracht werden. Diese Mittel zählen insoweit nicht als Leistungen Dritter. Diese Regelung ist auf gemeinnützige Vereine und Organisationen beschränkt.“

4. Es wird folgende neue Nr. 6.5 eingefügt:

„6.5 Ziffer 1.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) ist nicht anzuwenden auf Abtretungen zur Vorfinanzierung der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Ausgaben. Diese Regelung ist auf gemeinnützige Vereine und Organisationen beschränkt.“

5. Die bisherige Nr. 6.5 wird zu Nr. 6.6 und wie folgt gefasst:

„6.6 Einhaltung von Vergabevorschriften

Abweichend von Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten folgende Bestimmungen:

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern der Auftragswert des Einzelloses weniger als 1.000 EUR beträgt, ist eine direkte Auftragsvergabe möglich.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der entsprechenden Rechtsverordnungen und des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) zur Einhaltung von Vergabebestimmungen bleiben unberührt.

6. Die bisherigen Nrn. 6.6 und 6.7 werden zu den Nrn. 6.7 und 6.8.

7. In Nr. 7 Absatz 2 wird das Wort „Fördergrundsätzen“ durch das Wort „Anwendungshinweisen“ ersetzt.

8. In Nr. 7.2 Absatz 2 werden die Klammerzusätze „(§ 2 Nr. 2 SigG)“ und „(§ 2 Nr. 3 SigG)“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Hinweise zu den hierfür erforderlichen Voraussetzungen enthält das im TAB-Portal verfügbare Handbuch.“

9. In Nr. 7.4 Absatz 2 werden nach dem Wort „Originalbelege“ die Worte „bzw. im TAB-Portal elektronisch hochgeladenen Belege“ eingefügt. Das Wort „Nr.“ wird durch das Wort „Ziffer“ ersetzt.

10. In Nr. 7.5 Satz 1 wird das Wort „Mit“ durch das Wort „Nach“ ersetzt.

Die Änderungen der Richtlinie treten zum 01.12.2018 in Kraft.

Erfurt, 29.11.2018

Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 29.11.2018
Az.: 45 - 92 357
ThürStAnz Nr. 51/2018 S. 1629